

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Juni 1953

Noch keine Arbeitslosenversicherung für Hausgehilfinnen17/A.B.Anfragebeantwortung

zu 16/J

Die Abg. Wilhelmine M o i k und Genossen haben am 22. April d. J. an den Bundesminister für soziale Verwaltung eine Anfrage gerichtet, in der sie um Aufklärung ersuchten, warum die Einbeziehung der weiblichen Hausgehilfen in die Arbeitslosenversicherung, die durch Pressemitteilungen in Aussicht gestellt war, noch nicht durchgeführt ist.

Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l hat diese Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Frage der Einbeziehung der weiblichen Hausgehilfen in die Arbeitslosenversicherung wird von meinem Ressort schon seit längerer Zeit verfolgt. Die Möglichkeit, die Arbeitslosenversicherungspflicht auf die weiblichen Hausgehilfen auszudehnen, ist im § 3 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gegeben. Diese Bestimmung sieht vor, dass von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommene Dienstnehmer durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen werden können, wenn sich infolge von Arbeitslosigkeit die Notwendigkeit hiezu herausstellt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat bereits im Jahre 1951 einen Verordnungsentwurf ausgearbeitet, durch den die weiblichen Hausgehilfen in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen werden sollten. Dagegen haben sich jedoch vor allem die Bundesministerien für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau, ferner die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs mit der Begründung ausgesprochen, dass ein Mangel an weiblichen Hausgehilfen bestehe, sodass keine Notwendigkeit gegeben sei, die weiblichen Hausgehilfen in die Arbeitslosenversicherungspflicht einzubeziehen; damit sei auch die im § 3 Abs. 1 ALVG. verlangte Voraussetzung für die Erlassung der Verordnung nicht gegeben.

Im Hinblick darauf, dass trotz eines Bedarfes an Hausgehilfen eine gewisse Arbeitslosigkeit in diesem Berufe besteht - vor allem finden ältere Kräfte bei Verlust ihres Arbeitsplatzes schwer eine neue Stellung - hat

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Juni 1953

das Bundesministerium für soziale Verwaltung im November 1952 neuerlich den Entwurf einer Verordnung, mit der die Angehörigen dieses Berufes in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen werden sollten, zur Stellungnahme versandt. Auch dieser Verordnungsentwurf wurde von den vorstehend angeführten Zentralstellen und Interessenvertretungen der Dienstgeber, und zwar im wesentlichen mit der gleichen Begründung wie der erste Entwurf, abgelehnt.

Im Hinblick auf diese ablehnenden Stellungnahmen, war die Erlassung der Verordnung, mit der die Einbeziehung der weiblichen Hausgehilfen in die Arbeitslosenversicherungspflicht verfügt werden sollte, vorläufig noch nicht möglich. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird jedoch der Angelegenheit auch weiterhin sein Augenmerk zuwenden und trachten, die Hindernisse zu beseitigen, die der Einbeziehung der weiblichen Hausgehilfen in die Arbeitslosenversicherung entgegenstehen.

-.-.-.-